

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2020/162
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	17.09.2020
Kreisausschuss	nicht öffentlich	29.09.2020
Kreistag	öffentlich	01.10.2020

Tagesordnungspunkt

Beschluss über die Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege gem. §§ 23 u. 24 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege gem. §§ 23 u. 24 SGB VIII wird zum 01.01.2021 beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach §§ 23 u. 24 SGB VIII eine Aufgabe des örtlichen Jugendhilfeträgers. Sie stellt insbesondere im Bereich der Kinder unter drei Jahren und in Rand- sowie Nachtzeiten eine flexible Betreuungsform dar. Die Kindertagespflege stellt Bildung, Betreuung und Erziehung sicher und fördert somit auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Jahr 2019 wurden 1.264 Kinder von 155 Tagespflegepersonen betreut. Für Kinder, vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr besteht dabei ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Umfang von 25 Wochenstunden. Ältere Kinder partizipieren beim Fehlen eines Kindergartenplatzes bzw. ergänzend zum Schulunterricht beim Fehlen adäquater Betreuungsmöglichkeiten im schulischen Ganztags von der Kindertagespflege.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz ist es daher notwendig, im Kreisgebiet auf ausreichend qualifizierte Tagespflegepersonen zurückgreifen zu können. Durch die fortlaufende Entwicklung von Rechtsprechung, fachlichen Anforderungen und die seit 2010 noch nicht erfolgte Anpassung von Sachkostenpauschale und Anerkenntnisbetrag ist die Neufassung der Tagespflegesatzung erforderlich geworden, um eine qualifizierte Kindertagespflege im Landkreis Aurich zu gewährleisten. Ebenso ist der Kostenbeitrag der Eltern erstmalig seit 2010 parallel zur finanziellen Förderung der Tagespflegepersonen anzupassen.

Die Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege schafft zukunftsweisende Rahmenbedingungen für Familien und Tagespflegepersonen.



Die wesentlichen Veränderungen der Satzung sind:

- Verbindliche Regelung von Beratungsangeboten und Verwaltungsverfahren, sowie Konkretisierung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
- Steigerung der Qualität der Kindertagespflege durch verbindliche Regelungen zur Kooperation, zur Fortbildung der Tagespflegepersonen und zur zukünftig qualifikationsbezogenen Vergütung
- Förderung von Vertretungsregelungen zwischen Tagespflegepersonen durch Vernetzung und Vergütung von Vertretungskräften
- Erhöhung der Sachkostenpauschale auf 1,95 € pro Kind und Stunde
- Neufassung des Kostenbeitrages der Eltern, wobei künftig das Kindergeld nicht mehr Bestandteil des zu berücksichtigenden Einkommens sein wird
- Förderung von kindgerechten Betreuungsmöglichkeiten zu Rand- und Nachtzeiten bei gleichzeitig angemessener Vergütung der Tagespflegepersonen
- Einführung einer abgefederten Spitzabrechnung zur leistungsgerechten Vergütung von Tagespflegepersonen bei gleichzeitiger Minderung des Verdienstauffallrisikos durch Einführung eines Mindestanerkennnisbetrages von 2,05 € pro Kind und Stunde

Es werden somit künftig 4,00 € statt bisher 3,30 € pro Kind und Stunde in der Tagespflege aufgewandt.

Die Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege werden einen voraussichtlichen Mehraufwand von ca. 450.000 € verursachen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag: 450 T €	
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenträger:		
Kostenträger:		Sachkonto:		
Sachkonto:				

Erstellungsdatum: 14.09.2020	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--

Anlagenverzeichnis: Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen

